

Versteigerung und Bodeneigentum im ptolemäischen Ägypten

Eva JAKAB

(*Université de Szeged*)

„Es gibt jedoch eine Vielzahl von Arten der Ernährung und daher eine Vielzahl von Lebensformen bei Menschen und Tieren; denn ohne Nahrung ist Leben unmöglich. So haben die Unterschiede in der Nahrung die Unterschiede in den Lebensformen der Lebewesen hervorgebracht ...“ – betont Aristoteles in seinen *Politika*¹. Auf dieser Basis unterscheidet er fünf verschiedene gesellschaftliche Formen der Nahrungsbeschaffung – oder des Staatshaushaltes: Nomaden, Räuber, Fischer, Jäger und Ackerbauern. Zu seiner Zeit, im 4. Jh. v.Chr., beherrschten die Ackerbau-Gesellschaften das Mittelmeer, wobei das kultivierbare Land die wichtigste natürliche Ressource bildete. Aus diesem Aspekt bewertet Aristoteles auch den Begriff des Reichtums und des Eigentums: „Teile des Reichtums sind ... Besitz von Ländereien ... dazu noch der Besitz von Geräten, Sklaven und Viehherden ... all dies natürlich persönliches Eigentum, sicher, zur freien Verfügung und nützlich. Nützlich ist eher das Ertragreiche, zur freien Verfügung das, was Genuss (Gewinn) bringt ... Überhaupt besteht Reichtum eher im Gebrauch als im Besitz².“ Die Quelle des Reichtums (und des Lebens schlechthin) war in der Antike vor allem Land: ein kultivierbares und landwirtschaftlich nutzbares Territorium. Der Wohlstand des Individuums und des Staates hing in einer oft dramatischen Weise von der optimalen Nutzung dieser Ressource ab. Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht die Frage, nach welchen Kriterien der Zugang zu Grund und Boden im ptolemäischen Ägypten geregelt wurde. Ich beschränke

¹ Aristot. Pol. 1256a.; Übersetzung E.SCHÜTRUMPF, Darmstadt 1991.

² Aristot. Rhet. 1.5.7; Übersetzung G.KRAPINGER, Stuttgart 1999.

mich hier auf einen Teilaspekt, der für den Rechtshistoriker besonders reizend erscheint: auf die Versteigerung vom herrenlosen Land. Beginnen wir mit zwei Fallstudien, die einen wertvollen Einblick in die Praxis gewähren.

1. Zwei Beschwerden

Eine Eingabe an den König aus dem 3. Jh. v.Chr. enthält die Beschwerde eines namenlos gebliebenen Bürgers (der Beginn des Textes ist leider abgebrochen) aus Ghoran, im Arsinoites³. Aus den Zeilen 1-3 erfahren wir, dass er das *ktema* des Nikodemos gekauft hatte⁴. Die Termini (*poloumenon* und *egorasa*) legen es nahe, dass der Kauf in Form einer Versteigerung stattfand. Der fragmentarische Text lässt keine sicheren Aussagen über die Landkategorie zu. Armoni ergänzt in Z. 1 *ampelonos* – sie stellt also auf einen Weingarten ab⁵. Das Anwesen lag im Dorf Phanippos und die Versteigerung wurde von einem gewissen Glaukon durchgeführt (Z. 5 und 8). Es wurde jedoch weder der Zuschlag erteilt noch die Registrierung auf den Namen des Käufers eingeleitet. Das Verfahren wurde – aus welchem Grund immer – unterbrochen.

Das Scheitern des Erwerbs dürfte mit der anfänglichen Abwesenheit und der späteren Rückkehr des Nikodemos zusammenhängen, der sein Land wegen öffentlicher Arbeiten (Z. 6) verlassen musste; zur Versteigerung kam es, während er abwesend war.

Es gibt zwei denkbare Gründe dafür, warum es in diesem Fall zur Beschlagnahme und Versteigerung gekommen sein dürfte. Einerseits konnte eine längere Abwesenheit des Besitzers jederzeit dazu führen, dass das Land als herrenlos (*adespoton*) registriert und zur Versteigerung gestellt wurde⁶. Andererseits wäre zu erwägen, dass gegen Nikodemos eine Zwangsvollstreckung eingeleitet worden war und sein Land deshalb im Laufe dieses Verfahrens versteigert wurde⁷. Auf diese Frage ist unten noch zurückzukommen.

³ P.Ent. 61 (246-240 v.Chr., Ghoran, Arsinoites). Der Papyrus stammt aus einer Mumienskartonage.

⁴ Zum Land in Ägypten siehe W.HABERMANN/B.TENGER, *Ptolemäer*, in *Wirtschaftssysteme im historischen Vergleich*, hg. von B.Schefeld, Stuttgart 2004, 297-298.

⁵ Ch.ARMONI, *Versteigerung eines Weingartens: P.Ent. 61*, in *ZPE* 160 (2007) 228.

⁶ Diese Erklärung schlägt bereits der Herausgeber, O.GUÉRAUD, vor.

⁷ Zu dieser Lösung neigt ARMONI, *Versteigerung* 229.

Der fragmentarische Text lässt nur soviel erkennen, dass der König den *oikonomos* Ammonios – nach dem Wunsch des Bittstellers – dazu bewegen sollte, dem Glaukon zu schreiben und ihm anzuordnen, dass das Versteigerungsverfahren zu Ende geführt werde. Nikodemos erhob nämlich den Anspruch innerhalb der vorgeschriebenen sechzig Tage, sein Land durch *epilysis* (gemäß dem *diagramma*) auszulösen. Die Eingabe bittet um Bestätigung oder Aufhebung des Kaufes; im letzteren Fall mit Rückzahlung der bereits erbrachten Leistungen.

Der komplizierte Sachverhalt führt uns in die Praxis der Versteigerungen ein. Er verweist auf mehrere wichtige Schritte des Verfahrens (*probole*, *katagraphe*); auf die mitwirkenden Amtsträger (*oikonomos* und der seinem Amt nach hier nicht näher identifizierte Glaukon) und auf die Möglichkeit von heiklen Verwirrungen im Verfahren.

Von einem ähnlichen Fall berichtet ein anderes Schriftstück, das etwa zwei Generationen später abgefasst wurde⁸. Es geht um das Hypomnema eines gewissen Petearoeris⁹, eines Bauern aus der Chora, das an den Strategen (und *diadochos*) Daimachos gerichtet wurde. „*Adikoumai hypo Pemsaios*“ – ich habe durch Pemsais Unrecht erlitten, beklagt sich der Petent. Aus dem unfachmännisch formulierten Text lässt sich der Sachverhalt wie folgt rekonstruieren: Die Frau des Petenten war irgendwann früher wegen Unruhen (*tarache*) nach Norden geflohen und hatte ihren 80 Aruren großen Landbesitz verlassen¹⁰. Auch hier wird nicht näher erörtert, zu welcher Landkategorie das Land eigentlich gehörte¹¹. Es steht nur fest, dass das Grundstück als herrenlos registriert (*en tois adespotois*), daraufhin konfisziert und zur Auktion gestellt wurde. Der in Z. 4 erwähnte Pemsais kaufte davon 53 Aruren. Die frühere Besitzerin (die Frau des Petenten) kehrte später jedoch zurück; angeblich versuchte sie ihr Land sogar zurückzukaufen. Aber sie scheiterte offensichtlich damit. Den Verlust der 53 Aruren nahm unser Petent inzwischen klaglos zur Kenntnis. Er protestiert nur dagegen, dass Pemsais (der Käufer) auch die restlichen 27 Aruren gewaltsam okkupiert habe. Petearoeris bittet deshalb

⁸ SB V 8033 (= P.Baraize) vom 8.Okt.-6.Nov. 182 v.Chr., aus Diospolis Magna; zur Datierung vgl. ZPE 107 (1995) 81.

⁹ Zu den Namen s. Ch.KUENTZ, *Études de Papyrologie* 2 (1933) 41ff.

¹⁰ Zu Korrekturen s. U.WILCKEN, APF 11 (1935) 292ff. Er meint, dass es sich hier um den Aufstand des Dionysios um 165 v.Chr. gehandelt haben dürfte.

¹¹ Das Land lag in Theben; vgl. dazu J.D.THOMAS, *The Epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt I*, Opladen 1975, 35.

darum, dass er selbst die Grenzen zwischen dem übrig gebliebenen und dem versteigerten Teil ziehen dürfe (es dürfte sich dabei eventuell auch um die Auswahl der Landqualität gehandelt haben). Auch dieses Schriftstück bestätigt, dass unbebaut gelassenes Land von den Behörden ziemlich rasch entzogen und versteigert wurde.

Der zeitliche und örtliche Abstand der beiden Urkunden zeigt, dass das Phänomen (der staatliche Eingriff in Bodeneigentum) in Ägypten eine ungebrochene Kontinuität darstellte¹². Beide Versteigerungen betrafen landwirtschaftlich nutzbares Land. In keiner der Urkunden wurde näher erörtert, ob es sich dabei um Ackerland oder Obstgärten¹³, um privates oder königliches Land handelte. Aus den geschilderten Vorfällen will ich im Folgenden juristisch nur zwei Aspekte hervorheben: Wie wurden solche Versteigerungen im ptolemäischen Ägypten üblicherweise abgewickelt? Wie ist das Eigentum am Grund und Boden – im Spiegel der Auktionsurkunden – aufzufassen?

Vor der weiteren Analyse empfiehlt es sich, einen Blick auf den sozialen und wirtschaftlichen Kontext zu werfen. Die modernen Datenbanken und Suchprogramme ermöglichen, die reiche Fülle an Papyri nach bestimmten Stichwörtern systematisch durchzusuchen, so etwa die für Versteigerungen typischen griechischen Termini *kata prokeryxin*, *dia kerykos*, *agoramos*, *hypostasis*, *chersos*, *adespoton* usw. Mustert man die Masse der relevanten Dokumente durch, kommt man zu dem Schluss, dass diese überwiegend Versteigerungen der öffentlichen Hand überliefern¹⁴. Die meisten Auktionen wurden also im ptolemäischen Ägypten von staatlichen Organen veranlasst, ausgeschrieben und durchgeführt¹⁵. Darüber hinaus fällt es auf, dass

¹² Die Konfiskation und Versteigerung vom herrenlosen Land ist auch noch im römischen Ägypten belegt, vgl. dazu Th.KRUSE, ZPE 124 (1999) 157ff.

¹³ Allein ARMONI, *Versteigerung* 228 schlug diese Emendation für P.Enteux. 61, Z. 1 vor.

¹⁴ Im Ptolemäischen Ägypten wurde nicht nur unbebautes oder wegen Staatsschulden konfisziertes Land versteigert (zur Versteigerung wegen Staatsschulden s. etwa P.Eleph. 15-25; P.Köln VI 268; SB I, 4512 A und B; P.Tebt. III 2853; UPZ I 114). Das Verfahren der Auktion wurde jedoch – wie es in der Antike allgemein üblich war – auch zur Vergabe von öffentlichen Bauarbeiten (etwa P.Petr. III 43; P.Petr. III 68a und b; oder der Eintreibung der *apomoira* usw. als Rahmen benützt (etwa BGU 1917; P.Col. III 13; P.Köln. VI 260; P.Köln VI 263; SB V 8008; P.Heid. VIII 418).

¹⁵ Es ist nur eine relativ geringe Anzahl von Urkunden überliefert, die von Auktionen im Interesse von Privaten berichten; siehe etwa P.Lond. VII 2016; P.Cair.Zen. III 59371.

die Auktionen überwiegend landwirtschaftlich genutztes (oder nutzbares) Land betrafen¹⁶. Es liegt nahe, dass die Auktionen in erster Linie nicht den Zwecken der Privatwirtschaft dienten, sondern der staatlichen Redistribution der wichtigsten Einnahmequelle, des fruchtbaren Landes¹⁷. Auf diese wichtige Funktion der Landversteigerungen in Politik und Verwaltung der Ptolemäer wiesen vor kurzem auch Swarney und Manning hin. Swarney untersuchte den Zusammenhang mit dem *Idios logos*¹⁸. Manning betonte, dass die Auktion in Ägypten überhaupt erst von den Ptolemäern eingeführt worden sei¹⁹. Nur seit dem 3. Jh. v. Chr. belegen demotische und griechische Papyri die Abhaltung solcher Verfahren²⁰. Bei beiden Autoren ist die Tendenz zu spüren, in der Versteigerung überhaupt nur ein politisches Mittel zu sehen²¹.

Die oben nur kurz angedeuteten, offensichtlich widersprüchlichen Meinungen im Schrifttum regen zu einer erneuten Prüfung an: Wo, wie und wofür wurden im ptolemäischen Ägypten Versteigerungen eingesetzt? Im Folgenden soll die Problematik aus dem Blickwinkel der Rechtsgeschichte untersucht werden.

Die einschlägigen Forschungen von Ulrich Wilcken und Fritz Pringsheim gelten in der Rechtsgeschichte bis heute als maßgeblich; zweifelsohne trugen sie Wertvolles zu unserem Wissensstand bei²².

¹⁶ Mustert man die Dokumente über Versteigerungen aus dieser Periode durch, fällt es auf, dass eine beträchtliche Anzahl der Urkunden von Versteigerungen herrenlosen Landes (*adespota*) berichtet; siehe etwa P.Haun. 11; SB V 8033; BGU VI 1218 und 1219; P.Ryl. II 253 Kol. V; P.Eleph. 15-25; P.Köln. VI 268; SB I 4512 A und B; P.Tebt. III, 2853; UPZ I 114; UPZ II 220 und 221; P.Tebt. I 5 und 65; BGU XIV 2376 und 2377; P.Ent. 61; P.Ross.Georg. II 20; wahrscheinlich auch P.Poethke 1.

¹⁷ Anders die herrschende Lehre, siehe etwa F.PRINGSHEIM, *Der griechische Versteigerungskauf*, in *Gesammelte Abhandlungen*, Heidelberg 1961, 262.

¹⁸ P.R.SWARNEY, *The Ptolemaic and Roman Idios logos* (American Studies in Papyrology 8), Toronto 1970, 7-40.

¹⁹ J.G.MANNING, *The Auction of Pharaoh*, in *Gold of Praise, St. In honour of E. F. Wente*, Chicago 1999, 277-284.

²⁰ J.G.MANNING, *Land and Power in Ptolemaic Egypt. The Structure of Land Tenure*, Cambridge 2003, 160-161.

²¹ Zur Politik der Ptolemäer s. auch R.S.BAGNALL, *The Origins of Ptolemaic Cleruchs*, in *BASP* 21 (1984) 7-20.

²² U.WILCKEN, *Akten über Versteigerungen von königlichen Immobilien (218-223)*, in *UPZ* I und II, insbesondere *UPZ* II, S.266ff.; PRINGSHEIM, *Versteigerungskauf* 270ff.

Der Pfad wurde von Mario Talamanca weiter verfolgt²³. Seit 1961 liegen aber kaum neue rechtshistorische Arbeiten zum Thema Versteigerung vor, obwohl einige Editionen neue Kenntnisse brachten²⁴. Teilaspekte wurden in den Kommentaren zweifelsohne überlegt, aber die Konsequenzen für das Gesamtbild noch kaum gezogen²⁵. Als neuer Aspekt bietet sich an, dem wirtschaftlichen und sozialen Kontext auch hier mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Die Notwendigkeit einer solchen Analyse merkte übrigens bereits Pringsheim²⁶.

2. Zum Ablauf der Versteigerung

Den Ablauf der Versteigerungen vom herrenlosen Land (*adespota*) rekonstruierte Ulrich Wilcken – aufgrund der in UPZ II zusammengetragenen Dokumente – mustergültig. Es empfiehlt sich, vor der weiteren Analyse eine der wichtigsten Quellen anzuschauen²⁷:

Col. I

- Διονύσιος Ἡρακλείδει χαίρειν. Ἐρμίου τοῦ Ἀ]μμωνίου τῶν ἀπὸ Διὸς πόλεως τῆς | [Μεγάλης δόντος ἡμῖν τὸ ὑποτεταγμένον ὑ]πὸ[μνημα, δι' οὗ [ὑ]φίστατο [δεκάτου μέρους] | [γῆς ἐν τῇ κάτω τοπαρχίαι κειμένης (ἀρουρῶν) κ' ἀνὰ ζ' χ(οίνικος) ἀπὸ <γῆς ἀδεσπότης> σφραγί[δων] β' ἀναγρ[α]φομένης ε[ἰς] | [Σεμμῖνιν Πετεπ. . . . ιος (ἀρουρῶν) η' δ' η', μίας (ἀρουρῶν) δ' η' ἀνὰ δ' ζ', ἄλλης (ἀρουρῶν) δ' δ' ἀν(ὰ) ε' χ(οίνικος) δ', ἐγδοθείσης
- 5 [αὐτῷ τῆς ἐκ βασιλικοῦ διαγραφῆς, τάξεσθαι] χα(λκοῦ) (δραχμᾶς) Δ, καὶ Πχορχώνσιος τοῦ τοπογραμμάτωσ | [πρὸς τοῦτο ἀνενεγκόντος διὰ τῆς προσκατακεχωρισ]μέ[νης ἀν]αφοράς, ἐξ ὧν Πετενεφώτης κωμ[ο]γραμμά(τεὺς) | [ἀνενήνοχεν, δι' ἧς ἐδήλωσεν (δεκάτου) μέρους τῶν ἀρουρῶν κ' ἀνὰ ζ' χ(οίνικος) γ', (ἀρουρῶν) δ' δ' η' ἀνὰ δ' ζ', (ἀρουρῶν) δ' δ' ἀνὰ ε' χ(οίνικος) δ' εἶν[αι] τὴν ἀξίαν

²³ M.TALAMANCA, *Contributi allo studio delle vendite all'asta nel mondo classico*, Roma 1954, 35-104.

²⁴ K.RUFFING, *Auctions and Markets in the Roman Empire*, in *Kauf, Konsum und Märkte. Wirtschaftswelten im Fokus – Von der römischen Antike bis zur Gegenwart*, hg. von M.Frass, Wiesbaden 2013, 213-228 beschäftigte sich neulich vor allem mit der römischen Versteigerung.

²⁵ Siehe etwa die oben bei Anm. 5 bereits zitierten Kommentare von Ch.ARMONI und K.MARESCHE.

²⁶ PRINGSHEIM, *Versteigerungskauf* 263 in Fn.9: „Eine gründlichere Würdigung ihrer (der Auktion) wirtschaftlichen Bedeutung und eine Schilderung, die der von Mommsens für das römische Recht gegebenen entspräche, wäre sehr wertvoll“.

²⁷ UPZ II 220 (Theben, 12. März 130 v.Chr.).

- χα(λκού) (τάλαντον) α Α, ἐξεθήκαμε[ν] | [εἰς πράσιν -ca.?-]ι πρὸς το. [. . .] . . . στασίας καὶ | [-ca.?-]νος κ[αὶ τ]οῖς
- 10 [-ca.?-] | [-ca.?-]περ[-ca.?-] | [-ca.?-] ἐφ' ὧι ταξάμενοι κυριεύ[σουσι καθ' ἃ οἱ [ἐκ] β[α]σιλικῶν πρ[ι]άμ[ενοι], | [οὐδένα λόγον συστησάμενοι πρὸς ἡμᾶς περὶ οὐδε]νὸς ἀπλῶς. τελέ[σ]ουσι δὲ κατ' ἔτ[ος] | [-ca.?-] τὰ ὑποκείμενα ἐκφόρ[ια]. ἔανπερ μὴ πλείονα τὰ προγεγρα(μμένα)
- 15 [ἐκφόρ[ια γένηται, ἐπαναπραθήσεται, καὶ ἂν τι ἀφεύρη, παραθή]σεται, καὶ τοῖς μὲν τὸ πλ[ε]ῖον ὑποστησο- | [μένοις ἐξέσται ὑπερβάλλειν ἕως ἡμερῶν δέκα , ἐξ]έσται δὲ καὶ τ[οῖς] βουλομένοις ὑπερβάλλειν, | [ἕως ἂν ἡ ἀναφορὰ διαγραφῆ, ἐπειδὴν ὁ θαλλὸς] δοθῆι, οὐκ ἐλάσσονος δὲ τῶν ἐπιδεκάτων. | [προσκομίσει δὲ καὶ τὰ καθήγοντα τέλη διπλᾶ καὶ εἴ] τι ἄλλο καθήγει. | [-ca.?-] ἔρρωσο. (ἔτους) μ Μεχείρ ιθ.

„Dionysios Herakleides GrüÙe. Nachdem Hermias, Sohn des Ammonios, einer der Bewohner von Diospolis Magna, mir die unten beigefügte Eingabe übergeben hatte, durch die er das Angebot machte, für den 10.^{ten} Teil eines in der unteren Toparchie gelegenen Saatlandes von 20 Aruren zu 7 Artaben $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ Choinikes von herrenlosem Land, das eingetragen wird auf Semminis Petep..., im Nordwesten (gelegen), und von einem anderen Saatland, das gleichfalls herrenlos ist, in 2 Parzellen, eingetragen auf Semminis, die Tochter des Petep...is, von 8 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ Aruren, die eine (Parzelle) von 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$ Aruren zu 4 $\frac{1}{6}$ (Artaben), die andere von 4 $\frac{1}{4}$ Aruren zu 5 $\frac{1}{2}$ (Artaben) $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{4}$ Choinikes, wenn ihm ausgehändigt wäre die *diagraphé* aus dem Königsschatz, zahlen zu wollen 4.000 Kupferdrachmen, und nachdem Pchorchonsis, der Bezirksschreiber, zu dieser (Eingabe) durch den daran angeschlossenen Bericht aufgrund des Berichtes des Petenephotos, des Dorfschreibers, einen Bericht erstattet hatte, in dem er erklärte, dass der Wert des Zehntels der 20 Aruren zu 7 Artaben $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ Choi., der 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$ Aruren zu 4 $\frac{1}{6}$ Artaben, (und) der 4 $\frac{1}{4}$ Aruren zu 5 $\frac{1}{2}$ Artaben $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{4}$ Choi. betrage 1 Talent 1.000 Drachmen, habe ich es zur Versteigerung ausgehändigt [vac.]

Unter der Bedingung, dass sie nach der Bezahlung ein Besitzrecht haben sollen so wie die, die aus dem Königsschatz gekauft haben, ohne mich zur Rede zu stellen über irgend etwas überhaupt. Zahlen sollen sie jährlich – – – die (dem König?) zukommenden Pachtzinsen (in natura). Wenn die oben geschriebenen Pachtzinsen nicht gesteigert werden, wird ein Neuverkauf stattfinden, und wenn ein Defizit dabei herauskommt, wird es (von ihnen) eingetrieben werden, und denen, die das Plus bieten werden, wird es erlaubt sein, zu überbieten bis zu 10 Tagen. Es wird auch jedem Beliebigen erlaubt sein, zu überbieten, bis die erste Rate gezahlt

ist, nachdem der Palmzweig gegeben ist, aber um nicht weniger als 10 mehr. Empfange aber hinzu die herkömmlichen Gebühren in doppelter Höhe und wenn etwas anderes herkömmlich ist. Leb wohl. Jahr 40 Mecheir 19²⁸.

Col. II

[Διονυσίωι τῶν ἀρχισωματοφυλάκων καὶ διαδεχομένωι τὰ κατὰ τὴν θηβαρχίαν] | [παρὰ Ἐρμίου τοῦ Ἀμμωνίου τῶν ἀπὸ Διὸς πόλεως τῆς Μεγάλης -ca.-] | [τι ἐπι- -ca.- ἀπὸ βορρᾶ] | καὶ λιβὸς μι -ca.-]

- 5 μίαν μὲν . [-ca.-] | ὑφίσταμαι ἐκδοθείσης μοι τῆς ἐκ βασιλικοῦ διαγραφῆς τάξεσθαι χα(λκοῦ) (δραχμᾶς) Δ]. | ἀξιώ συν[τάξαι -ca.-] | [Πχορχώνσιος. -ca.-] | ὑφίσ[τ]ατο [ἐκδοθείσης αὐτῶι τῆς ἐκ βασιλικοῦ διαγραφῆς τάξεσθαι χα(λκοῦ) (δραχμᾶς) Δ].
- 10 με. [-ca.-] | [ης. [-ca.-] | [-ca.-] | [παρὰ Πετενεφώτου κωμογραμμάτωσ τοῦ Περὶ Θήβας. μετηνέχθη ἡμῖν] | [τὸ ἐπιδοθὲν] ὑπόμ[νημα ὑφ' Ἐρμίου τοῦ Ἀμμωνίου Διονυσίωι τῶι διαδεχομένωι] | [τὰ κ]ατὰ τὴν θηβαρχίαν ὑπὲρ [(δεκάτου) μέρους γῆς (ἀρουρῶν) κ ἀνὰ ζ χ(οίνικος) γ' ἀπὸ γῆς ἀδεσπότου τῆς ἀναγραφο-]
- 15 μέν[η]ς εἰς Φίβιν Ψεμμίνιος ἀπὸ βορρᾶ καὶ λιβὸς καὶ ἄλλης σφρα(γίδων) β (ἀρουρῶν) η' δ' η', μίαν μὲν δ δ' ἀνὰ ε' χ(οίνικος) δ' | ἄλλην δὲ (ἀρουρῶν) δ' η' ἀν(ὰ) δ ζ', ὁμοίως ἀδεσπότην τῶν ἀναγραφομένων εἰς Σεμμῖνιν Πετεπ... ιος] | ὄντ[ω]ν πάντων (ἀρουρῶν) κη' δ' η', δι' οὗ [σημαίνει ἐκδοθείσης αὐτῶι τῆς ἐκ βασιλικοῦ διαγραφῆς] | [τά]ξ[ε]σθαι χα(λκοῦ) (δραχμᾶς) Δ, παρεπιγραφὴν δ' ἡμῖν ἐπισκεψαμένους ἀνενεγκεῖν, παραθέντας καὶ τὴν ἀξίαν]. | ἐπισκοπο[ύ]ντε[ς] εὐρίσκομεν διὰ τῶν φυλασσομένων ἡμῖν βιβλίων τὰς γὰς ἀδεσπότης]
- 20 καὶ ἀναγραφομένας εἰς τοὺς προγεγραμμένους. δέον ἐστὶν συντιμηθῆναι ἀξίας (δραχμῶν) Ε]. | [-ca.- (ἔτους) μ Μεχειρ ις.] (hand 2) δέξαι καθῶ[ς] πρό(κειται) χα(λκοῦ) [(τάλαντον) ἐν δισχιλίας καὶ τὰ καθή(κοντα) τέλη διπλά.] | [-ca.- (ἔτους) μ Μεχειρ ιθ.] (hand 3) Ποσειδώνιος ὁ παρ' Ἡλιοδώρου. ἐὰν ὁ τοπ[ο]γρα(μματεὺς) ὑπογράψῃ μηδὲν ἠγνοῆσθαι τὰ τε μέτρα καὶ τὰς γεινίας]
- 25 ἐντάξῃ, δέξαι τ[ὸ] τοῦ χαλκοῦ τάλαντον ἐν (δραχμᾶς) δισχιλίας (γίνεται) (τάλαντον) α (δραχμαὶ) Β -ca.-] τελέσει τὰ ὑποκειμένα ἐκφόρια -ca.-] | [-ca.- (ἔτους) μ Μεχειρ ιθ.] |

²⁸ Übersetzung nach U. WILCKEN.

1. Beilage: Kopie der Eingabe des Hermias: „An Dionysios vom Range der Erzleibwächter und Vertreter der thebarchischen Geschäfte, von Hermias, Sohn des Ammonios, einem Bewohner von Diospolis Magna ... Ich biete, wenn mir ausgehändigt ist die diagraphe aus dem Königsschatz, zahlen zu wollen 4.000 Kupferdrachmen. Ich bitte anzuordnen...

2. Beilage: Kopie des Berichtes des Bezirksschreibers ...

3. Beilage: Kopie des Berichtes des Dorfschreibers: „Von Petenephotos, dem Dorfschreiber des Perithebischen Gaus. Es wurde uns zugesendet die von Hermias, Sohn des Ammonios, dem Dionysios, dem Vertreter der thebarchischen Geschäfte eingereichte Eingabe über de 10.^{ten} Teil eines Saatlandes von 20 Aruren zu 7 Artaben ... durch welche (Eingabe) er anzeigt, dass, wenn ihm ausgehändigt wäre die diagraphe aus dem Königsschatz, er zahlen wolle 4.000 Kupferdrachmen, für uns aber mit der Randbemerkung versehen ‚Zu untersuchen und zu berichten, hinzufügen auch den Wert‘. Bei der Untersuchung fanden wir in den von uns bewahrten Akten (die Saatländer) als herrenlos und eingetragen auf die oben Genannten. Sie müssen abgeschätzt werden auf 5.000 Drachmen Wert. Jahr 40 Mecheir 16^{29c}. (Eingehändige Unterschrift des Dionysios)

Es handelt sich um eine *diagraphé* des Vizethebarchen Dionysios, die an den Trapeziten der königlichen Bank in Theben, Herakleides, gerichtet wurde. Der Text fasst den ganzen Sachverhalt, Schritt für Schritt, zusammen; dabei werden die früheren relevanten Schriftstücke in das aktuelle hineinkopiert³⁰. Will man die Ereignisse chronologisch rekonstruieren, muss man am Ende der Urkunde, also bei der Kolumne II anfangen: Das Verfahren begann nämlich damit, dass Hermias ein Hypomnema an Dionysios einreichte. Er bat darum, bestimmte Parzellen, die zur Zeit als herrenlos galten (*adespota*), also un bebaut lagen, zur Versteigerung auszusprechen³¹. Er nannte dabei auch den von ihm angebotenen Preis, 4.000 Drachmen.

Das Hypomnema zeigt, dass das Verfahren auf private Initiative hin eingeleitet wurde³². Unternehmenslustige und zahlungskräftige

²⁹ Übersetzung nach U.WILCKEN.

³⁰ Zur Arbeitsweise der antiken Schreiber s. etwa W.A.JOHNSON, *Bookrolls and Scribes in Oxyrhynchus*, Toronto 2004, 39ff.

³¹ Zum wirtschaftlichen Kontext s. etwa L.CRISCUOLO, *UPZ II 218-221 e l'amministrazione del territorio Tebano*, in *Actes du XV^e Congrès International de Papyrologie IV*, Bruxelles 1979, 95ff.

³² M.TALAMANCA, *Contributi* 38 meint hingegen, dass der erste Abschnitt des Verfahrens vom *topogrammateus* oder vom *komogrammateus* initiiert worden sei.

Personen aus der Nachbarschaft meldeten Interesse an der Bestellung gewisser Felder an und baten um die Einleitung des zum Erwerb nötigen Verfahrens. Es ist bemerkenswert, dass die Eingabe nicht an die lokalen Behörden, sondern an die Verwaltungsspitze gerichtet wurde.

Der Adressat, Dionysios, holte zunächst Information auf dem Dienstwege ein. Er schrieb dem Bezirksschreiber (*topogrammateus*), die Daten zu prüfen. Dieser leitete die Aufgabe an den *komogrammateus* (Dorfschreiber) weiter: Letzterer musste prüfen, ob die Länder wirklich herrenlos seien. Aus den Akten geht hervor, dass diese im Landregister des Dorfes unter den Namen der bisherigen Besitzer geführt, aber bereits als unbebaut vermerkt wurden. Der Dorfschreiber verfasste seinen amtlichen Bericht (nicht selten in Demotisch, was dann vom *topogrammateus* ins Griechische übersetzt wurde) und fügte auch eine Schätzung des Wertes bei; sie belief sich in unserem Fall auf 5.000 Drachmen. Diesen Bericht hat der *topogrammateus* an Dionysios weitergeleitet, wobei er den Wert auf 7.000 Drachmen erhöhte. Hierauf schrieb Dionysios die Auktion für 8.000 Drachmen aus. In Theben wurden die Auktionen vom Herold auf dem *dromos* des Ammontempels ausgerufen und die Verkaufsbedingungen auch dort ausgehängt.

In den Akten wurden alle mitwirkenden Personen sorgfältig protokolliert: Der Name des Herolds, der Gehilfen der Schreiber, des Vertreters der königlichen Bank usw. ... Nach erfolgtem Zuschlag (auf 8.000 Drachmen) verfasste Dionysios die in der Kolumne I überlieferte *diagraphe*. Diese diente dazu, der königlichen Bank von der *causa* zu berichten und sie zum Empfang des Erlöses anzuweisen (Empfangsanweisung).

Die erhaltenen Datierungen zeigen, dass dieses umständlich anmutende Verfahren überraschend schnell ablief: Beide Schreiber schrieben ihren Bericht am 16. Mecheir³³. Drei Tage später, am 19., wurde bereits die *diagraphe* über die erfolgte Auktion an den Trapeziten Herakleides verfasst und zwei Tage später vom Bezirksschreiber unterschrieben. Die Preiserhöhung durch die einzelnen Beamten zeigt wiederum, dass sich jeder mit der Angelegenheit ernsthaft auseinandersetzte. Die einzelnen Stufen des Verfahrens scheinen keine bloße Formsache gewesen zu sein.

³³ Der ägyptische Monat Mecheir erstreckt sich vom 26. Jan.-26. Febr.; vgl. H.-A. RUPPRECHT, *Einführung in die Papyruskunde*, Darmstadt 1994, 29.

Swarney und Manning nahmen an, dass die Empfangsanweisung des Dionysios an die königliche Bank dem Käufer in Kopie als Beweisurkunde ausgehändigt worden sei³⁴. Dagegen spricht jedoch Drewes, der die Unterschiede zwischen der *an die* Bank gerichteten Diagraphie (in unserem Fall die des Dionysios) und der *von der* Bank ausgestellten Diagraphie überzeugend zeigte³⁵. Der Dorfschreiber musste aufgrund des Auktionsberichtes das Land unter dem Namen des Hermias in das Register eintragen, beide frühere Besitzer streichen, und die Papyrusrolle als Beweis aufheben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass diese Art der Versteigerung eigentlich einen reinen Verwaltungsakt darstellte. Das Verfahren wurde nicht (wie üblich) vom Verkäufer, sondern vom Käufer angeregt. Der Käufer schlug auch bereits einen Kaufpreis vor – der jedoch oft von den Behörden aufgestockt wurde. Das *Procedere* der Auktion wurde erst im zweiten Teil des Verfahrens benutzt, um eine gewisse Publizität (und dadurch auch Legitimation und Schutz gegen Korruption) zu sichern. Obwohl die *diagraphé* (dem Schema der Auktionen entsprechend) die Regeln des Überbietens, Rücktritts usw. enthielt, spielten sie in diesem Verfahren praktisch keine Rolle.

Diese Spezifika legen es nahe, dass dieses Modell auf Versteigerungen anderen Inhalts kaum zu übertragen ist. M. E. passt dieses Modell allenfalls noch für den Rückkauf der eigenen Immobilien, wenn diese wegen Staatsschulden beschlagnahmt wurden. Wahrscheinlich folgte die Versteigerung der 53 Aruren der Ehefrau des Bittstellers in SB V 8033 diesem Schema³⁶. Pemsais dürfte die Versteigerung bei den Behörden angeregt haben und trat dann als (einziger) Käufer auf.

Ich möchte hier nur kurz darauf verweisen, dass un bebaut gebliebene Felder auch im römischen Ägypten konsequent zur Versteigerung gestellt wurden. Das staatliche Interesse daran, dass die knapp zur Verfügung stehende und mit hoher staatlichen Investition gesicherte Naturressource, das fruchtbare Land, bestellt werden soll, erwies sich auch für die Römer viel wichtiger als ihr ausgefeilter und abstrakter Begriff des Privateigentums. Mehrere Dokumente eröffnen

³⁴ SWARNEY, *Idios logos* 40; Manning, *Auction* 280.

³⁵ P.DREWES, *Die Bankdiagraphé in den gräko-ägyptischen Papyri*, Diss. Freiburg i.Br. 1970, 35ff.

³⁶ Siehe dazu oben bei Anm.8.

einen guten Blick auf das Verfahren: Die lokalen Behörden führten ein Register über (für die Steuererhebung) unproduktives Land (*hypologos*) und kümmerten sich darum, dass solche Felder möglichst bald wieder in die Produktion eingebunden werden³⁷. Den Rahmen dazu bildete ein der Versteigerung nachgebildetes Verfahren³⁸, das überwiegend als Verwaltungsakt abgewickelt wurde³⁹. Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens erinnern stark an die Parallelen aus der ptolemäischen Periode.

3. Bodeneigentum im ptolemäischen Ägypten

Fritz Pringsheim beschrieb 1961 den griechischen Versteigerungskauf juristisch anspruchsvoll, mit der vollen dogmatischen Schärfe der an der Pandektistik geschulten deutschen Rechtswissenschaft⁴⁰. Er unterschied scharf zwischen Besitz- und Eigentumsübertragung im Ablauf des Verfahrens: Dem Käufer sei (nach erfolgtem Zuschlag) bloß der Besitz der ersteigerten Sache übertragen worden. Erst später, nach der vollständigen Zahlung des Kaufpreises konnte er zum Eigentümer (mit voller Verfügungsgewalt) werden. Konfrontiert man Pringsheims Lehre mit den Urkunden, entstehen an ihrer Stichhaltigkeit gewisse Zweifel. In den Versteigerungsakten ist nämlich nirgends eine Differenzierung zwischen Besitz und Eigentum zu finden. Sogar der Eigentumsbegriff selbst scheint auf wackeligem Boden zu stehen. Die eingangs besprochenen Beschwerden deuten eine für den modernen Juristen eher befremdend wirkende Auffassung des Eigentums an. Man hat den Eindruck, dass der Eigentümer nur so lange Herr seiner Immobilien blieb, wie er sie in gehöriger Weise bestellte. Brach liegende, unbebaute Grundstücke konnten vom Staat konfisziert und zur Versteigerung ausgeschrieben werden.

³⁷ S. etwa J.ROWLANDSON, *Landowners and Tenants in Roman Egypt*, Oxford 2002, 48ff.

³⁸ Vgl. P.Petaus 14 (Arsinoites, 184/185 n.Chr.).

³⁹ Vgl. vor allem das Archiv des Petaus (P.Petaus), das von U.HAGEDORN/D.HAGEDORN/L.C.YOUTIE und H.C.YOUTIE im Jahre 1969 ediert wurde; siehe dazu vor allem die Studien von Th.KRUSE, ZPE 124 (1999) 157-190; Th.KRUSE, *Die Fiskalverkäufe von Land im kaiserzeitlichen Ägypten und ihre Dokumentation*, in *Sale and Community (LDAS V)*, hg. von E.Jakab (im Druck). Wertvolle Details liefern auch P.Ross.Georg. II 20; P.Lond. III 1157verso; BGU XIV 2376; P.Oxy. III 520 oder P.Thomas 12.

⁴⁰ PRINGSHEIM, *Versteigerungskauf* 262ff.

Dieses Phänomen passt nicht zu unserem traditionellen Eigentumsbegriff. Unsere heutige Definition verkörpert eine liberalkapitalistische Anschauung, die tief im 19. Jh. wurzelt. Bereits Helmut Coing hob das hervor⁴¹. Die wesentlichen Merkmale dieses Eigentumsbegriffes definierte vielleicht Bernhard Windscheid am treffendsten:

„Eigenthum bezeichnet, dass Jemandem eine (körperliche) Sache eigen ist, und zwar nach dem Rechte eigen ist: daher genauer statt Eigenthum Eigenthumsrecht. Dass aber Jemandem eine Sache nach dem Rechte eigen ist, will sagen, dass nach dem Rechte sein Wille für sie entscheidend ist in der Gesamtheit ihrer Beziehungen. Dies zeigt sich nach einer doppelten Richtung: 1) der Eigenthümer darf über die Sache verfügen, wie er will; 2) ein anderer darf ohne seinen Willen über die Sache nicht verfügen. Es lassen sich ferner einzelne Befugnisse namhaft machen, welche dem Eigenthümer kraft des Begriffs des Eigenthums zustehen, z.B. die Befugnis die Sache zu gebrauchen und zu nützen, die Befugnis jeden Dritten von aller Einwirkung auf dieselbe auszuschließen, die Befugnis sie von jedem dritten Besitzer abzufordern, die Befugnis ihr rechtliches Schicksal zu bestimmen (Veräußerungsbefugnis). Aber man darf nicht sagen, dass das Eigenthum aus einer Summe einzelner Befugnisse bestehe, dass es eine Verbindung einzelner Befugnisse sei. Das Eigenthum ist die Fülle des Rechts an der Sache, und die einzelnen in ihm zu unterscheidenden Befugnisse sind nur Äußerungen und Manifestationen dieser Fülle. Das Eigenthum ist als solches schränkenlos; aber es verträgt Beschränkungen. Aus der Gesamtheit der Beziehungen, in welchen kraft des Eigenthums die Sache dem Willen des Berechtigten unterworfen ist, kann durch eine besondere That des Rechts eine oder andere Beziehung herausgenommen und dem Willen des Eigenthümers entzogen werden. Dadurch hört er nicht auf, Eigenthümer zu sein; denn es ist immerhin wahr, dass er ein Recht hat, welches als solches seinen Willen entscheidend macht für die Sache in der Gesamtheit ihrer Beziehungen, und welches ihn jeder besonderen Rechtfertigung für irgend eine an der Sache denkbare Befugnis überhebt. Fällt die Eigenthumsbeschränkung weg, so entfaltet das Eigenthum sofort wieder seine ganze Fülle⁴²“.

⁴¹ H.COING, *Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland*, München 1967, 69.

⁴² B.WINDSCHEID, *Lehrbuch des Pandektenrechts*, vol. I., 8. Auflage, Frankfurt a. M. 1900, 758.

Nach ihm ist Eigentum eine absolute, unbegrenzte und exklusive Vollherrschaft über eine Sache. Dieses Konzept wird in den großen europäischen Kodifikationen, so etwa im deutschen BGB, bis heute vertreten⁴³. Bekanntlich ist diese moderne Definition des Eigentums durch das römische Recht geprägt; die aktuellen Lehrbücher stellen – auch aus propedeutischen Gründen – auf ein klares System ab. Man liest etwa: „Das Eigentum .. ist das umfassendste private Recht, das jemand an einer Sache haben kann; die privatrechtliche Vollherrschaft, die zwar auf verschiedene Arten beschränkt werden kann, aber nicht von vornherein beschränkt ist“⁴⁴.

Es fragt sich jedoch, wie weit diese Begrifflichkeit auf das antike griechische Recht übertragen werden kann. In seinem „Eigentum und Besitz im griechischen Recht“ versuchte bereits Arnold Kränzlein das altgriechische Eigentum quellennäher zu beschreiben: „Nicht die Befugnis zur tatsächlichen Sachherrschaft oder zur Verschaffung derselben stand im Vordergrund, sondern das Recht zur Benutzung. Wir kommen der griechischen Auffassung daher meiner Überzeugung nach näher, wenn wir das Eigentum jener Zeit als Recht zum Gebrauch bezeichnen“⁴⁵. Ein neues Konzept zum Thema Eigentum wurde seit langem nicht vorgelegt. Wertvolle Beiträge leisteten Eva Cantarella und Julie Vélissaropoulos-Karakostas mit ihren umfassenden Abhandlungen⁴⁶; diese konzentrieren sich jedoch auf das klassische altgriechische Recht und klammern die Papyri überwiegend aus.

Selbst Hans Julius Wolf äußerte mehrmals Skepsis, ob die antiken griechischen Vorstellungen über Sachherrschaft mit abstrakten modernen Begriffen restlos zu erfassen seien. Er machte bereits 1967 darauf aufmerksam, dass unsere pandektistisch geprägte kontinentale Terminologie und Begrifflichkeit nicht immer geeignet ist, die spezi-

⁴³ § 903 BGB: Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

⁴⁴ Vgl. etwa M.KASER/R.KNÜTEL, *Römisches Privatrecht*, 20. Auflage, München 2014, 127.

⁴⁵ A.KRÄNZLEIN, *Eigentum und Besitz im griechischen Recht*, Berlin 1963, 33.

⁴⁶ Vgl. E.CANTARELLA, *Proprietà* (diritto greco), in NNDI 4 (1967) 99ff.; J.VÉLISSAROPOULOS-KARAKOSTAS, *Droit grec d'Alexandre à Auguste (323 av.J.-C.-14 ap.J.-C.) II*, Athènes 2011, 70ff.

fischen Charakteristika der antiken Sachherrschaft zu erfassen⁴⁷. Anderswo mahnte er, dass moderne juristische Definitionen, wie etwa die des Eigentums, für antike Rechtsverhältnisse und Auffassungen nur mit größter Vorsicht anzuwenden seien⁴⁸: „Die Griechen haben sich niemals bemüht, die Sachherrschaft in scharf definierte oder doch definierbare materiellrechtliche Begriffe zu fassen...“ Auf dieser Basis baute wohl Hans-Albert Rupprecht auf, wenn er in seiner Einführung die Anwendung der römischrechtlich geprägten Rechtskategorien im Recht der Papyri ablehnte: „Zwar war dem griechischen Recht das Eigentum auch an Grund und Boden bekannt, aber es hat in seiner gesamten Entwicklung kein dem römischen Recht vergleichbares Institut wie *dominium* = Eigentum (als absolutes, gegenüber jedermann wirkendes dingliches Vollrecht) und *possessio* = Besitz (als rechtlich geschützte tatsächliche Gewalt) entwickelt⁴⁹“.

Im althistorischen Schrifttum versuchten vor kurzem einige Autoren, die Sachherrschaft über Land in ihrem sozialen und wirtschaftlichen Kontext auszulegen. Ich möchte hier etwa auf die Thesen von Joseph Manning verweisen⁵⁰. Manning untersuchte die Pachtverhältnisse im ptolemäischen Ägypten und kam zu dem Schluss, dass im Alltagsleben (im Spiegel der dokumentarischen Papyri) die Unterschiede ausgeblendet gewesen seien: Eigentum und Erbpacht (oder Pacht) sicherten, was den lebenswichtigen Inhalt betrifft, die selben Rechte an Land: „The distinction usually made by legal historians is that between the norm in Egypt of long-term „hereditary lease“ („bail héréditaire“, „Erbpacht“) and true individualized private property rights on land. But the practical difference between conveyance of rights in land and true sales was negligible, and, in terms of Egyptian law, it is important to note that the terms of such transfers of rights were couched as sale ... The terms „ownership“ and „possession“ have caused much debate and considerable confusion when it comes to the interpretation of Egyptian evidence⁵¹“. Die oft unscharfen Grenzen zwischen Eigentum, Erbpacht und Pacht hob auch Row-

⁴⁷ H.J.WOLFF, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands*, 1961, 187.

⁴⁸ H.J.WOLFF, *Neue Juristische Urkunden*, in ZRG RA 82 (1971) 337.

⁴⁹ RUPPRECHT, *Einführung* 132.

⁵⁰ MANNING, *Land* 193-198.

⁵¹ MANNING, *Land* 194; ähnlich auch K.VANDORPE, *Paying Taxes to the Thesauroi of the Pathyrites in a Century of Rebellion*, in *Politics, Administration and Society in the Hellenistic and Roman World*, hg. von L.Mooren, Leuven 2000, 173-174.

landson hervor⁵². Die kritischen Stimmen der Historiker legen es nahe, den Eigentumsbegriff erneut einer rechtshistorischen Untersuchung zu unterziehen. Dieser Beitrag kann diese Aufgabe keineswegs erfüllen; ich beschränke mich bloß auf einige Bemerkungen. Vor allem würde ich es befürworten, zwischen Eigentum an Land (an landwirtschaftlich nutzbarem Gebiet) und an sonstigen Objekten zu unterscheiden. Eine allgemeine, abstrakte Definition ist m. E. nicht geeignet, die wesentlichen Merkmale der Rechtsfigur zu erfassen.

Wie bereits oben betont wurde, sind die traditionellen, in der streng systematisierten kontinentaleuropäischen Jurisprudenz entwickelten dogmatischen Konstruktionen nicht die treffendsten Mittel zur Beschreibung der Rechtsfigur. Vielmehr sollte die historisch gewachsene Lebensrealität erfasst werden. Als eine der denkbaren alternativen Methoden bieten sich – insbesondere für die Problematik des Eigentums – die Grundsätze der „New Institutional Economics“ (NIE) an⁵³.

Diese Forschungsrichtung legt besonderen Wert darauf, dass die sozialen, politischen und juristischen Institutionen einen wichtigen Einfluss auf die Wirtschaft ausüben. Sie bilden eine „institutionelle Umgebung“, die den Rahmen des Handelns der Individuen setzt. Und auch umgekehrt: die wirtschaftliche, politische, soziale und ökologische Umgebung beeinflusst, wie die Rechtsnormen gesetzt, ausgelegt und angewendet werden. Dieser Aspekt scheint insbesondere bei der Problematik des Eigentums nützlich zu sein.

Die Eigentumsrechte haben eine starke wirtschaftliche Komponente, deren Umfang und Ausübung von der jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Ordnung bestimmt wird: „Property is not simply a derivative of a physical fact, it also reflects a group choice about what kinds of effort are to count in creating an image in people’s minds that acknowledges a person’s rights⁵⁴“. Eigentum existiert im-

⁵² ROWLANDSON, *Landowners*, 118ff.

⁵³ Neulich hat etwa D.KEHOE eine auf NIE aufbauende Untersuchung zur Bodenpacht in der Spätantike vorgelegt, s. D.KEHOE, *Law and Rural Economy in the Roman Empire*, Ann Arbor 2010. Die soziale und politische Umgebung berücksichtigt man seit langem in den Forschungen zum römischen Recht, vgl. etwa L.LABRUNA, *Vim fieri veto. Alle radici di una ideologia*, Napoli 1971 oder L.CAPOGROSSI COLOGNESI, *Ai margini della proprietà fondiaria*, Roma 1996.

⁵⁴ A.A.SCHMID, *Property in a social context*, in *Law and Economics. Critical Concepts in Law III*, hg. von N.Mercuro, London-New York 2007, 83.

mer in einem bestimmten sozialen und wirtschaftlichen Kontext. Bei der Ausübung der Eigentumsrechte entsteht immer eine gewisse Spannung zwischen Staat und Individuum. Eine abstrakte, vom konkreten Kontext isolierte Definition kann deshalb niemals zu einem exakten Begriff führen.

Die NIE definiert Eigentum aus dem Aspekt ihres wirtschaftlichen Inhalts. Barzel hob insbesondere Folgendes hervor: „an individual’s ability, in expected terms, to directly consume the services of an asset, or indirectly consume it through exchange⁵⁵“. Diese Definition erinnert stark an die Merkmale, mit denen bereits Platon und Aristoteles das Eigentum beschrieben. Schlägt man etwa bei Platon nach, findet man auch zwei wesentlichen Merkmale des Eigentums betont: Das Recht zur Verfügung und zum Gebrauch. Diesen Aspekt formulierte er bereits in seinem Frühwerk „Euthydemos“, das in Dialogform die Ansichten seines Lehrers, Sokrates, vermittelt. Zum Eigentum äußert er sich: „... und wie, sprach er, glaubst du zu erkennen, was dein ist? ... Glaubst du also etwa, dass das dein ist, worüber du zu gebieten hast und womit du anfangen kannst, was du willst? Zum Beispiel, würdest du glauben, diejenigen Ochsen und Schafe wären dein, welche du dürftest verkaufen, verschenken und schlachten, welchem Gott du wolltest⁵⁶?“ In dieser Tradition wird das Wesen des Eigentums auch von Aristoteles definiert: „... Jedes Stück Besitz setzt eine zweifache Weise des Gebrauchs zu; bei beiden Formen wird (der Gegenstand) als solcher benützt⁵⁷ ...“ In seiner Rhetorik formuliert er ähnlich: „Teile des Reichtums sind eine Menge Geld und Land, der Besitz von Ländereien, die an Zahl, Größe und Schönheit anderen überlegen sind, dazu noch der Besitz von Geräten, Sklaven und Viehherden ... all dies natürlich persönliches Eigentum, sicher, zur freien Verfügung und nützlich. Nützlich ist eher das Ertragreiche, zur freien Verfügung das, was Genuss bringt. Ertragreich nenne ich das, woher Einkünfte erfließen, genußbringend das, woher uns nichts Nennenswertes kommt außer der Möglichkeit, es zu benutzen ... Überhaupt besteht Reichtum eher im Gebrauch als im Besitz⁵⁸...“ Das Recht zu Nutzung (Ge-

⁵⁵ Y.BARZEL, *Introduction: The Property Rights Model*, in *Law and Economics. Critical Concepts in Law III*, hg. von N.Mercuro, London-New York 2007, 263.

⁵⁶ Platon *Euthydemus* 301E; Übersetzung F.SCHLEIERMACHER, Darmstadt 1974.

⁵⁷ Aristot. *Pol.* 1257a; Übersetzung E.SCHÜTRUMPF, Darmstadt 1991.

⁵⁸ Aristot. *Rhet.* 1361a; Übersetzung G.KRAPINGER, Stuttgart 1999.

brauch, Konsum) und zur Verfügung (Austausch) – diese zwei Aspekte, die auch die griechischen Philosophen hervorheben, möchte ich als Richtlinie setzen, um das Bodeneigentum zu verstehen, wie es in den Auktionsurkunden erscheint⁵⁹.

In den Prinzipien der NIE sehe ich einen weiteren Ansporn dafür, dass Eigentum immer in seinem wirtschaftlichen und sozialen Kontext ausgelegt werden soll. Es kann keinen allgemein gültigen Begriff des Bodeneigentums geben, wenn die Landschaften, die Art der Bestellung und die politische Umgebung (die Prinzipien der staatlichen Distribution) unterschiedlich ausfallen.

Man muss sich auch vor Augen halten, dass landwirtschaftlich nutzbarer Boden die wichtigste natürliche Erwerbsquelle in der antiken Welt bildete. Der Wohlstand des Individuums und des Staates hing Jahr für Jahr – manchmal in einer höchst dramatischen Weise – von der Quantität und Qualität der Ernte ab. Dazu kommt, dass die Ptolemäer diesen Umstand sehr wohl erkannten und bewusst als höchste Priorität behandelten. Ab dem 3. Jh. v.Chr. sind umfangreiche staatliche Investitionen zu beobachten, um die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu erweitern.

Dorothy Thompson beschrieb, wie die Ptolemäer von Anfang an ernsthaft bemüht waren, die in Ägypten angetroffene Landschaft (und Landwirtschaft), insbesondere im Faijum, aufwendig zu verbessern. Mit dem makedonischen Heer kamen erfahrene Ingenieure ins Land, die Sümpfe trocken legten und neue Kanäle und Bewässerungsanlagen anlegten. Die Landschaft wurde bewusst geformt und umgebaut, um die Produktivität durch Innovation zu steigern. Zahlreiche Papyri dokumentieren dieses Unternehmen⁶⁰. Mit einem enormen Arbeitsaufwand wurde das Bewässerungssystem modernisiert, wodurch ermöglicht wurde, dass insbesondere im Faijum Obst- und Weingärten angelegt wurden. Das landwirtschaftlich nutzbare Territorium wurde wesentlich vergrößert und die Intensität der Bestellung erhöht.

⁵⁹ Vgl. dazu immer noch KRÄNZLEIN, *Eigentum* 31ff.

⁶⁰ Vgl. etwa SB I 5124, die meisten Papyri kommen aus Ghoran (Sorbonne Collection), andere vom Gurob (die Petrie Papyri), vgl. D.J.THOMPSON, *Irrigation and Drainage in the Early Ptolemaic Fayum*, in *Agriculture in Egypt. From Pharaonic to Modern Times*, hg. von A.K.Bowman/E.Rogan, Oxford 1999, 107-108. Einen wertvollen Beleg liefert auch P.Lille I 1 (= P.Lugd.Bat. 20).

Auf diese Weise entstanden die neuen Großgrund-Domänen, die typischerweise auf 10.000 Aruren angelegt waren⁶¹.

Der staatliche Eingriff umfasste auch die Bebauung des Ackerlandes. Jedes Jahr wurden die Dämme während des Hochwassers mit staatlicher Hilfe repariert, verstärkt und nach dem Rückzug des Wassers die Aussaat organisiert⁶².

Dieses beachtliche staatliche Engagement erklärt, dass Landbesitz im hellenistischen Ägypten niemals eine nur private Angelegenheit sein konnte. Die Herrscher wollten sicher sein, dass die mühsam und teuer gewonnenen Felder jedes Jahr tatsächlich bewirtschaftet, die Ernte eingebracht und die Steuer abgeliefert würden. P.Cair.Zen. V 59816 liefert ein gutes Beispiel dafür, dass die Bestellung der Felder in einem komplizierten System kontinuierlich kontrolliert wurde. Der Text berichtet vom Anbau von Sesam: Sesam wurde meistens auf frisch aufgebrochene, neue Felder ausgesät. PSI VI 624 zeigt, dass die neuen, effektiveren Methoden der Landbestellung fleißig studiert wurden: Zenon kopierte für sich Teile aus einem landwirtschaftlichen Handbuch, um das Erlernete auf einem neu gesetzten Weingut anzuwenden⁶³.

Der Herrscher kontrollierte – durch die lokalen Behörden – regelmäßig die Feldarbeiten während der Nil-Überschwemmung⁶⁴. Später wurde die erwartete Ernte am Halm von Beamten geschätzt, um den aktuellen Pachtzins festzulegen⁶⁵. Thompson hebt hervor, dass „the degree to which the agricultural exploitation of the land, in terms both technical input and the crops that were grown, was a matter of central concern“⁶⁶.

⁶¹ Vgl. den Besitz des Apollonios im Zenon Archiv. Zu den staatlichen Investitionen s. auch MANNING, *Land* 65ff.

⁶² THOMPSON, *Irrigation* 114. Sie schätzt, dass niemals in den späteren Perioden der Geschichte Ägyptens so viel Land bebaut wurde wie damals; vgl. auch D.J.THOMPSON, *New and Old in the Ptolemaic Fayyum*, in *Agriculture in Egypt. From Pharaonic to Modern Times*, hg. von A.K.Bowman/E.Rogan, Oxford 1999, 124.

⁶³ D.J.THOMPSON, *Agriculture*, in *Cambridge Ancient History VII.1* (2. Auflage), hg. von F.W.Walbank al., Cambridge 1984, 363-365.

⁶⁴ Für eine dezentralisierte Machtausübung argumentiert MANNING, *Land* 161ff.

⁶⁵ Vgl. etwa PSI V 502.19 (257 v.Chr.).

⁶⁶ THOMPSON, *Fayum* 135; MANNING, *Land* 161ff. stellt hingegen die Dezentralisation der Verwaltung in den Mittelpunkt.

Dazu kommt, dass Bevölkerungsgruppen planmäßig umgesiedelt wurden, um genügend und besser ausgebildete Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Auf dem neu gewonnenen Land wurden neue Dörfer gegründet und mit Siedlern aus fern liegenden Gebieten bevölkert. Ein gutes Beispiel liefert auch hier der 10.000 Aruren große Grundbesitz des Apollonios. Ein Schriftstück berichtet sogar von sozialen Spannungen zwischen der lokalen Bevölkerung und den neuen Siedlern⁶⁷.

Bereits diese kurze Skizze zeigt, dass die Landwirtschaft (die wichtigste Einnahmequelle) im hellenistischen Ägypten nur mit bedeutender staatlicher Hilfe, intensiver Investition und minutiöser Verwaltung effektiv betrieben werden konnte. Die soziale Komponente und die eigenartigen klimatischen und geographischen Verhältnisse führten zu einer speziellen Auffassung des Eigentums an landwirtschaftlich nutzbarem Land⁶⁸.

Das staatliche Interesse – oder wir können sagen, das Interesse der Gemeinschaft an der Ernte – wurde gegen das Eigentumsrecht des Individuums rechtspolitisch geschützt. Es war „public choice“. Wer sein Land unbebaut ließ, musste mit dem Entzug des Eigentums rechnen. Der wirtschaftliche und politische Kontext führte zu einem landschaftsspezifisch aufgefassten Begriff des Eigentums⁶⁹. Das Bodeneigentum war in Ägypten keineswegs exklusiv und absolut; ganz im Gegenteil, es hatte starke gemeinschaftliche Züge und stand unter dem unumgänglichen Gebot, das Land jährlich in gehöriger Weise zu bestellen.

Wirft man einen Blick auf das archaische und klassische Griechenland, sind Spuren einer verwandten Denkweise zu entdecken. Ich verweise hier allein auf die Forschungen von Winifred Schmitz für das solonische Athen⁷⁰.

⁶⁷ P.Lond. VII 1954 (257 v.Chr.); vgl. THOMPSON, *Fayum* 136.

⁶⁸ Zu den modernen Versuchen, bei der Definition des Bodeneigentums die geographische und kulturelle Umgebung zu berücksichtigen, s. etwa N.GRAHAM, *Landscape. Property, Environment, Law*, Abington 2011, 27ff.

⁶⁹ Die alte Lehre spricht hier vom „Obereigentum“ des Pharao oder des Königs, vgl. etwa WILCKEN, *UPZ II*, auf S. 270.

⁷⁰ W. SCHMITZ, *Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland*, Berlin 2004, 148ff., 411ff. Zum Eigentum in den attischen Quellen s. VÉLISSAROPOULOS-KARAKOSTAS, *Droit grec* 62ff., 70ff.

Die aus dem Eigentum herrührenden Berechtigungen (Teilrechte), die oft funktionell und horizontal geteilt wurden, bedeuteten in der Praxis eine stärkere oder schwächere Form der Sachherrschaft. Das (bereits von Kränzlein hervorgehobene) Recht zum Gebrauch bildete darin einen wichtigen Teil. Aber nicht einmal dieses Recht war absolut – ganz im Gegenteil, es war, wie wir oben gesehen haben, bedingt. Eine vom Gebrauch abstrahierte, bloß aufgrund des Titels existierende Vollherrschaft kannten die griechischen Rechtsordnungen nicht.

Folgt man diesem Pfad, sollte man auch Pringsheims Unterscheidung zwischen Besitz- und Eigentumsübergang bei der Versteigerung im ptolemäischen Ägypten neu überlegen. Es steht fest, dass mit der Bezahlung der ersten Rate des Kaufpreises die Sache dem Käufer übergeben wurde. Damit erhielt er das Recht zu vollem Gebrauch, wie es auch aus den Klauseln in P.Eleph. 14 eindeutig hervorgeht. Eine Trennung zwischen Furchtgenuß und Vollrecht, wie es Pringsheim annimmt⁷¹, ist in den Dokumenten nirgends belegt. Ebenso wenig lässt sich nachweisen, dass der Versteigerer bis zur vollständigen Zahlung des Preises Eigentümer geblieben wäre (S. 278). Pringsheims scharfsinnige Argumentation verliert viel an Überzeugungskraft, wenn man sich vor Augen hält, dass die Versteigerung in erster Linie zur Redistribution der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und dadurch zur Steigerung der Effektivität und Innovation in der Landwirtschaft diente.

Blieb die Begleichung des Restpreises aus, verlor der Käufer sein vorher erworbenes Recht an der Sache. Mit der Abstufung in eine Besitz- und Eigentumsübertragung lässt sich diese Art der Sachherrschaft nicht treffend erfassen, schon deshalb nicht, weil Besitzrechte (in einem römisch-pandektistischen Sinne) in den Papyri nicht nachzuweisen sind.

Man könnte vielleicht von einem bedingten Erwerb des Eigentums sprechen, der von der Zahlung des vollen Preises abhängig gemacht wurde (hier verweise ich wieder auf die oben bereits angeführten Dokumente über den Abbruch der durch Versteigerung erworbenen Rechtsverhältnisse).

Dazu kommt, dass das voll erworbene Eigentum an Grund und Boden auch nur bedingt existierte: Einerseits konnte durch *epilysis* der frühere Eigentümer in einer gewissen Frist sein Land noch

⁷¹ PRINGSHEIM, *Versteigerungskauf* 277.

zurückkaufen. Andererseits konnte das Land infolge mangelnder Bestellung vom Staat jeder Zeit (wieder) beschlagnahmt und versteigert werden.